



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

28. April 2017
Folge 8/2017

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
A1 Telekom Austria AG: Errichtung einer Antennentragmastanlage	3
Land Salzburg: wasserrechtliche Verhandlungen	4 – 6
Impressum.....	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Parsch 2/G1/N4 Mauracherstraße“ im Bereich Fürbergstraße 50-54, Gst 1852/1, 1853, 1854/2, 1855, 1856/9, 1856/10, 1858/3 und 1858/75, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 beabsichtigt ist.

Flächenwidmungspläne

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

keine

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/37027/2017/004

Salzburg, 18. April 2017

Ansuchen

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Bürogebäude Hagenau 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Oberndorfer Straße

keine

Bebauungspläne

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Bürogebäude Hagenau 1/A1“ im Bereich Oberndorfer Straße, Gst. 98/2, 98/8 und 3065 (Teilbereich), KG Bergheim II, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 30.05.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Einleitungen

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/36070/2017/005

Salzburg, 11. April 2017

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen – Parsch 2/G1/N4 Mauracherstraße“ – 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen – Parsch 2/G1 Mauracherstraße“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Fürbergstraße 50-54

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Aigen –

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/29251/2017/010

Salzburg, 18. April 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Hagenau 5/G2“ – Änderung (Neuerlassung); Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Oberndorfer Straße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Hagenau 5/G1“ im Bereich Oberndorfer Straße, Gst. 98/2, 98/8 und 3065 (Teilbereich), KG Bergheim II, entsprechend der planlichen Darstellung „Hagenau 5/G2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 02.05.2017 bis einschließlich 30.05.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

keine

Staatsbürgerschaftsnachweis
Schloss Mirabell
Tel. 8072-3563

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/04/32269/2017/005

Salzburg, 22. März 2017

Betrifft:

**A1 Telekom Austria AG;
Errichtung einer Antennentragmastanlage gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 auf Grundstück 592/1 und 597/2, KG Lieferung II (Höhe 35 m)**

Kundmachung

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG, LGBl Nr 74/1999 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBl Nr 107/2013, wird hiermit das folgende Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, dass nachstehendes Ansuchen beim Magistrat Salzburg, MA 5/04 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Markus-Sittikus-Straße 4, 2. Stock, Zimmer 205, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes Nr.8/2017 (=Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsicht aufliegt.

Antragsteller:

A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien

Antragsgegenstand: (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Antennentragmastanlage gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 auf Grundstück 592/1 und 597/2, KG Lieferung II (Höhe 35 m)

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,

Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/40158/42-2017

Salzburg, 24. April 2017

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation;

Kanalbetriebsgebiet Leopoldskron-02;

S1002 Kanalsystemabänderung Moosstraße Süd

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation;

Änderung der Ortskanalisation im Bereich der südlichen Moosstraße zwischen der Hammerauer Straße im Norden und dem Mayrbachweg im Süden durch die Umstellung des bestehenden Vakuumentwässerungssystems auf eine konventionelle Freispiegelkanalisation und Herstellung eines Anschlusses an den bestehenden Verbandssammler des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden samt Errichtung von 10 Schmutzwasserkanalsträngen in einer Länge von rund 800 m, 26 Schächten, ca. 174 m Druckleitungen und 2 Schmutzwasserpumpwerken mit Einleitung der aus diesen Bereichen anfallenden Schmutzwässer nach Reinigung in der Kläranlage des Reinhaltverbandes Großraum Salzburg Stadt und Umlandgemeinden in die Salzach;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

findet am Mittwoch, dem 17.5.2017, um 09.00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im

Lehrbauhof der BAU Akademie Salzburg,

Moosstraße 197, 5020 Salzburg,

eine mündliche Verhandlung statt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 20.04.2017, Z1 20701-1/40158/42-2017, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden,

sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter

<http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1049) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme in der Stadtgemeinde Salzburg Magistratsdirektion/Haupteinlauf- und Hauptauslaufstelle **Salzburg** während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weigl



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 8/2017

28. April 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT77204040000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo – Fr 7.30- 12 Uhr, Mo – Do 13-16 Uhr

Tel. 8072-3311

[raumplanung-und-baubehoerde@](mailto:raumplanung-und-baubehoerde@stadt-salzburg.at)

stadt-salzburg.at

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/443/158-2017

Salzburg, 24. April 2017

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation; Kanalbetriebsgebiet Maxglan-01; Überprüfung der Neuerrichtung der MW-Kanalisation Aighofsiedlung

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Stadtgemeinde Salzburg, Ortskanalisation;

Erweiterung der Ortskanalisation durch Errichtung einer Mischwasserkanalisation im Bereich der Aighofsiedlung;

- 1) Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Salzburg vom 16.7.2015, Zahl 20701-1/443/134-2015, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Ortskanalisation durch Errichtung einer Mischwasserkanalisation in der Aighofsiedlung in Salzburg Maxglan im Bereich der Auffenbergstraße auf den GP 437/47 und 437/46 (Öf-fentliches Gut), je KG 56531 Maxglan, und im Bereich der Aighofstraße auf der GP 1408, KG 56531 Maxglan, und den GP 3538/1, 3582/2 und 3282/2 (Öffentliches Gut), je KG 56537 Salzburg, auf ihre konsensgemäße Ausführung hin;
- 2) allfällige nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten Abänderungen;

Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfungsfeststellung

findet am Freitag, dem 19.5.2017, um 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im **Sitzungszimmer Nummer 1012, im 1. Stock des Amtsgebäudes in der Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg,**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.**

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 20.04.2017, ZI 20701-1/443/158-2017, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg (Anmeldung 1. Stock, Zimmer 1049) von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit des Verhandlungsleiters für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme in der Stadtgemeinde Salzburg, Magistratsabteilung 6/03 **Vermessung und Geoinformatik, Tiefbaukoordinierung**, während der im Gemeindeamt für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weikl



STADT : SALZBURG Magistrat

Recyclinghof

Siezenheimer Straße 20
Montag bis Freitag 7-17 Uhr
Samstags 7-12 Uhr
Tel. 0662 / 8072-4561

www.stadt-salzburg/abfall&abwasser

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg